

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

## PRESSEMITTEILUNG Nr. 53/05

7. Juni 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-17/03

*Vereniging voor Energie, Milieu en Water u. a. / Directeur van de Dienst uitvoering en toezicht energie*

### **ERHÄLT EIN FRÜHERER MONOPOLIST ZUR ERFÜLLUNG VON VOR DER LIBERALISIERUNG DES MARKTES GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN PRIVILEGIERTEN ZUGANG ZUM NETZ FÜR DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ÜBERTRAGUNG VON ELEKTRIZITÄT, SO STELLT DIES EINE DURCH DIE ZWEITE ELEKTRIZITÄTSMARKT-RICHTLINIE VERBOTENE DISKRIMINIERUNG DAR**

*Nach der Richtlinie konnten die Niederlande bei der Kommission eine Ausnahmeregelung beantragen, haben von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch gemacht.*

Vor der Liberalisierung des Elektrizitätsmarkts war die Samenwerkende ElektriciteitsProductiebedrijven NV (SEP)<sup>1</sup> als einziges Unternehmen in den Niederlanden zur Elektrizitätseinfuhr zugelassen und mit dem im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegenden Auftrag betraut, dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Elektrizitätsversorgung zu so geringen Kosten wie möglich und in gesellschaftlich verantwortbarer Weise verlässlich und wirksam funktioniert. Um diesen Auftrag zu erfüllen, hatte die SEP mit Électricité de France, der Preussen Elektra AG und der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG langfristige Verträge über die Einfuhr von Elektrizität geschlossen.

In der Folgezeit verlor die SEP aufgrund der Liberalisierung des Marktes im Anschluss an die Umsetzung der Zweiten Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt<sup>2</sup> ihr Einfuhrmonopol und wurde dieser Markt für andere, konkurrierende Wirtschaftsteilnehmer geöffnet. Nach der Richtlinie dürfen Wirtschaftsteilnehmer beim Zugang zum Netz für die Übertragung von Elektrizität nicht diskriminiert werden.

<sup>1</sup> In deren Rechte die Nederlands Elektriciteit Administratiekantoor BV (NEA) ab 1. Januar 2001 eingetreten ist.

<sup>2</sup> Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. 1997, L 27, S. 20).

Die zuständige Behörde, der Directeur van de Dienst uitvoering en toezicht energie (DTE), wies jedoch der SEP einen erheblichen Teil der Kapazität des grenzüberschreitenden Netzes für die Einfuhr von Elektrizität in die Niederlande vorrangig zu, damit die SEP die erwähnten langfristigen Verträge erfüllen konnte.

Drei konkurrierende Unternehmen, die Vereniging voor Energie, Milieu en Water, die Amsterdam Power Exchange BV und die Eneco NV, erhoben gegen die Entscheidung des DTE Widerspruch.

In diesem Zusammenhang legt das mit dem Rechtsstreit befasste College van Beroep voor het bedrijfsleven dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass der der SEP gewährte **vorrangige Zugang zum Netz für die grenzüberschreitende Übertragung von Elektrizität eine unterschiedliche Behandlung darstellt, die nicht** dadurch **gerechtfertigt ist**, dass der frühere niederländische Monopolist zur Erfüllung seiner im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegenden Aufgabe langfristige Verträge geschlossen hatte.

Der Gerichtshof führt hierzu aus, dass die Richtlinie zur Abmilderung einiger Folgen der Liberalisierung die Möglichkeit vorsieht, eine Übergangsregelung anzuwenden, wonach die Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen beantragen können, wenn aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie vor ihrem Inkrafttreten geschlossene Verträge möglicherweise nicht erfüllt werden können.

Die Anträge auf Anwendung einer Ausnahmeregelung mussten spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Richtlinie eingereicht werden. Die Entscheidung oblag der Kommission.

**Das Königreich der Niederlande hat jedoch nicht rechtzeitig eine Ausnahmeregelung zugunsten der langfristigen Verträge der SEP beantragt.** Das in der Richtlinie vorgesehene Verfahren zur Anwendung einer Ausnahmeregelung verlöre jedoch seinen Sinn, wenn es einem Mitgliedstaat erlaubt wäre, einseitig die Elektrizitätsimporteure in Bezug auf den Netzzugang unterschiedlich zu behandeln. In diesem Fall würde der Marktzutritt neuer Wirtschaftsteilnehmer verhindert, und die Position des früheren niederländischen Monopolisten könnte unter Verkennung des mit der Richtlinie verfolgten Ziels der Liberalisierung gegen die Konkurrenz anderer Wirtschaftsteilnehmer über die Möglichkeiten hinaus geschützt werden, die der Gemeinschaftsgesetzgeber vorgesehen hat.

Außerdem soll das in der Richtlinie vorgesehene System von Ausnahmeregelungen u. a. die Gleichbehandlung der früheren nationalen Monopolisten sicherstellen. Eine solche Gleichbehandlung könnte gefährdet sein, wenn zugelassen würde, dass jeder Mitgliedstaat außerhalb des in der Richtlinie vorgesehenen Verfahrens und ohne Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen seinem früheren Monopolisten Vorteile verschaffen könnte, um diesem die Erfüllung der vor der Liberalisierung des Elektrizitätsmarkts von ihm geschlossenen langfristigen Verträge zu garantieren.

**Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine vorrangige Zuteilung** eines Teils der Kapazität des Netzes für die grenzüberschreitende Übertragung von Elektrizität an einen Betreiber aufgrund von Verträgen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie geschlossen wurden, und ohne Einhaltung des in der Richtlinie vorgesehenen Verfahrens **als**

**diskriminierend und damit als Verstoß gegen die Zweite Elektrizitätsmarkt-Richtlinie anzusehen ist.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR, NL*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:*

*<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*